

08.05.2019

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser“ (Drucksache 17/5345)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser“ wie folgt zu ändern:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Werden bei Absatz 2 Nummer 1 die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. Bis einschließlich 31. Dezember 2021 gelten die Anforderungen nach Satz 1 und 2 als erfüllt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Enthält bei Absatz 2 Nummer 2 die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein. Im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage sind bei gewerblichen Einleitungen von Niederschlagswasser die Mindestanforderungen für die

Datum des Originals: 07.05.2019/Ausgegeben: 08.05.2019

Stoffe, die nicht in der Flusskläranlage nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden, an der Einleitung in das Gewässer einzuhalten.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ausschlussfrist) zu stellen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abweichende Frist für die Beibringung der antragsbegründenden Nachweisunterlagen zulassen.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder Rückhaltung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Aufwendungen für Maßnahmen im Gewässer gemäß § 54 Satz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen und in einem insoweit unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept enthalten sind, können entsprechend Satz 1 verrechnet werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden die Wörter „Absatz 3“ gestrichen.“

Begründung

Zu 1

Absatz 3 Satz 3

Die Verlängerung der Frist für die Fiktionsregelung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 ist sowohl für kommunale als auch gewerbliche Niederschlagswassereinleitungen erforderlich.

Zu 2

Satz 1

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, die der Minderung hydraulischer Belastungen durch Misch- und Niederschlagswasser zukommt, ist eine Erweiterung der Verrechnung auf Aufwendung für Rückhaltemaßnahmen folgerichtig.

Satz 2

Ob diese Maßnahmen vor Einleitung oder im Gewässer erfolgen, kann für die Verrechnung keinen Unterschied machen. Zwar gilt der Grundsatz, dass die Rückhaltung vor Einleitung in das Gewässer Vorrang vor Maßnahmen im Gewässer selbst hat. In bestimmten Konstellationen können aber gewässerstrukturelle Maßnahmen, zum Beispiel zur Verbesserung des Wiederbesiedlungspotenzials, oder die Schaffung von Retentionsräumen im Gewässer vorzugswürdig sein. Für die Auswahl der passenden Maßnahmen kann auf die im Jahr 2009 per Erlass eingeführte „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“ verwiesen werden. Ist im Zusammenhang mit einer Einleitungsstelle von Misch- und Niederschlagswasser eine Maßnahme im Gewässer zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit und damit zur Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 AbwAG NRW angezeigt und in ein Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen, können die notwendigen Aufwendungen ebenfalls mit der nach Absatz 3

reduzierten Niederschlagswasserabgabe nach den Maßgaben von Satz 1 verrechnet werden, soweit das Abwasserbeseitigungskonzept insoweit unbeanstandet geblieben ist.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion